

Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des
Patentgerichts
-- Drucksachen 7/3939, 7/4023, 7/5178 --**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) des Entwurfs eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen Fassung wird durch das in der Anlage befindliche Gebührenverzeichnis ersetzt.

Bonn, den 19. Mai 1976

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
100 000	A. Gebühren des Patentamts	
110 000	<i>I. Patentsachen</i>	
111 000	1. Erteilungsverfahren	
111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a)	200
111 300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 28 b),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 28 a bereits gestellt worden ist	250
111 302	wenn ein Antrag nach § 28 a nicht gestellt worden ist	400
111 500	d) Für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31)	150
112 000	2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 100	a) Patentjahresgebühr	
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	150
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	225
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	300
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	400
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	500
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	600
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	800
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 050
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 300
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 550
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 800
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 100
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 400
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 700
112 119	für das 19. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	3 000
112 120	für das 20. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	3 300
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 000	3. Sonstige Anträge	
113 100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4)	100
113 200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5)	200
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 24 Abs. 2)	
113 301	(i) in der Person des Patentinhabers	60
113 302	(ii) in der Person des Vertreters des Patentinhabers	20
113 400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4)	40

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	120
113 800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 1 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100
113 900	g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	150
120 000	<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>	
121 000	1. Erteilungsverfahren	
121 100	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes)	50
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	350
122 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung der Gebühr der Nr. 122 100 (§ 14 Abs. 2 Satz 5)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
123 000	3. Sonstige Anträge	
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 3 Abs. 4)	
123 301	(i) in der Person des Rechtsinhabers	60
123 302	(ii) in der Person des Vertreters des Rechtsinhabers	20
123 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)	300
130 000	<i>III. Warenzeichensachen</i>	
131 000	1. Anmeldeverfahren	
131 100	a) Für die Anmeldung	
131 110	(1) Anmeldegebühr	
131 111	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	50
131 112	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	600
131 120	(2) Klassengebühr	
131 121	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3)	
131 122	für die erste und zweite Klasse je	60
131 123	für die dritte und vierte Klasse je	90
131 124	für jede weitere Klasse	120
131 125	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) je Klasse	200
131 400	b) Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5)	100
131 600	c) Für die Eintragung	
131 601	(i) eines Warenzeichens (§ 7)	150
131 602	(ii) eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7)	600
131 610	d) Für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6 a Abs. 2)	350

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
132 000	2. Verlängerung der Schutzdauer	
132 100	a) Verlängerungsgebühr	
132 101	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	400
132 102	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	2 000
132 200	b) Klassengebühr	
132 210	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	
132 211	für die erste und zweite Klasse je	200
132 212	für die dritte und vierte Klasse je	275
132 213	für jede weitere Klasse	350
132 220	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) für jede Klasse	300
132 300	c) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 132 100 und 132 200 (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
133 000	3. Sonstige Anträge	
133 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung	
133 301	(i) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Übertragung des Zeichens (§ 8 Abs. 1)	60
133 302	(ii) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Vertreters (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	20
133 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)	400
133 700	c) Für den Antrag auf internationale Markenregistrierung als nationale Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779)	250
200 000	B. Gebühren des Patentgerichts	
210 000	<i>I. Patentsachen</i>	
214 000	1. Beschwerdeverfahren	
214 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 361 Abs. 3 des Patentgesetzes)	200
215 000	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215 100	a) Klagen	
215 110	(i) Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 37 Abs. 5)	500
215 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 42 Abs. 1)	400

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
215 200	b) Einstweilige Verfügungen	
215 210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 41 Abs. 2)	400
215 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 42 m Abs. 2)	400
220 000	<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>	
224 000	1. Beschwerdeverfahren	
224 100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224 110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	200
224 120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2)	350
225 000	2. Zwangslizenzverfahren	
225 100	a) Klagen	
225 110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Patentgesetzes)	350
225 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes)	275
225 200	b) Einstweilige Verfügungen	
225 210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	275
225 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 m Abs. 2 des Patentgesetzes)	275
230 000	<i>III. Warenzeichensachen</i>	
234 000	Beschwerdeverfahren	
234 100	a) Für die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) außer dem Fall der Nr. 234 600	200
234 300	b) Für die Einlegung der Beschwerde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 656)	200
234 600	c) Für die Einlegung der Beschwerde in Löschungssachen (§ 13 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes)	350